

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

LS Leitl GmbH & Co Speditions KG
Peterskirchen 28
DE 84307 Eggenfelden

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Rottal-Inn
Ringstraße 4-7
84347 Pfarrkirchen
Frau Forster
(08561/20313, roswitha.forster@rottal-inn.de)

Vorgangsnummer: IBAY00349596 1

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1,2,6 und 8 des Kostengesetzes i.V.m. lfd. Nr. 8.1.0, Tarifstelle 35 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Diesem Bescheid liegt eine separate Kostenrechnung bei (AZ: 42.1-176/6/2/02/2019).

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

siehe Beiblatt

Ort

Pfarrkirchen

Datum (TT.MM.JJJJ)

20.12.2018

Unterschrift

Dieses pdf-Dokument wurde elektronisch signiert.
Landratsamt Rottal-Inn
 Postfach 1107
 84342 PFARRKIRCHEN

Bole

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Vorgangsnummer: IBAY00349596 1

Nebenbestimmungen:

1. Die Erlaubnis berechtigt den Inhaber, die im Feld 6 des Antrags aufgeführten gefährlichen Abfälle sowie alle nicht gefährlichen Abfälle zu sammeln und zu befördern. Diese Erlaubnis gilt ab 02.01.2019. Sie ist nicht übertragbar. Sie gilt bundesweit und unbefristet. Die Antragstellung mit Unterschrift erfolgte im Papierverfahren, AZ: 42.1-176/6/2-02/2019.
2. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person hat regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbfAEV teilzunehmen und entsprechende Nachweise unaufgefordert dem Landratsamt vorzulegen.
3. Überschreitet die Laufzeit dieser Erlaubnis die Laufzeit einer für die Erlaubniserteilung erforderlichen Versicherung, so ergeht die Erlaubnis unter der Bedingung, dass der Versicherungsschutz rechtzeitig verlängert wird.
4. Eine Umladung oder Zwischenlagerung darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass auch für diese Tätigkeiten ein ausreichender Versicherungsschutz (unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Abfälle) im Rahmen der Betriebshauptpflicht besteht.
5. Der Antragsteller muss sich bei der Einschaltung von gewerbsmäßig als Sammler und Beförderer tätigen Dritten davon überzeugen, daß diese Inhaber einer gültigen Beförderungserlaubnis sind.
6. Werden feste Abfälle auf Lastkraftwagen mit offener Ladefläche, in offenen Mulden oder Transportbehältern befördert, so sind die Abfälle, bei denen Papier-, Staub- oder Materialflug zu erwarten ist, zum Transport abzudecken.
7. Staubbürmige Abfallstoffe sind in dichten, geschlossenen Gebinden, reißfesten Säcken oder in angefeuchteten Zustand zu befördern.
8. Beim Transport von Asbestabfällen ist Ziffer 3.2 der TRGS 519 zu beachten.
9. Ölverunreinigter Boden ist in dichten Behältnissen, z.B. Mulden und Absetzkippern, zu befördern.

Begründungen:

1. Gem. § 54 Abs. 1 KrWG bedürfen Beförderer von gefährlichen Abfällen der Erlaubnis. In die Beförderungserlaubnis sind alle nicht gefährlichen Abfallarten eingeschlossen (§ 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG).
2. Das Landratsamt Rottal-Inn ist für den Erlass dieser Erlaubnis zuständig (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 KrWG, § 4 Abs. 1 Nr. 5 AbfZustV).
3. Die Erlaubnis war zu erteilen, da keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person über die für diese Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügt.
4. Die Erlaubnis wurde gem. § 54 Abs. 2 KrWG mit Nebenbestimmungen versehen, da dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen.
5. Rechtsbehelfsbelehrung liegt bei.

Beiblatt Hinweise der Behörde

Vorgangsnummer: IBA Y00349596 1

- 5.4.1 Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen dieser Erlaubnis auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen. (§ 55 KrWG).
- 5.4.2 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.4.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4.2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.4.4 Ein Wechsel der unter Nr. 5 des Antrag für die Leitung undBeaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person ist der Behörde anzuzeigen.
- 5.4.5 Diese Erlaubnis wird unbeschadet landesspezifischer Regelungen (z.B. über Andienungspflichten; hinsichtlich Anschluss- und Benutzungszwängen) erteilt.
- 5.4.6 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Sie lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.
- 5.4.7 Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
- 5.4.8 Die Erteilung der Erlaubnis zur Beförderung von gefährlichen Abfällen befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammelungs- oder Beförderungsvorganges die auf Grund von Rechtsverordnungen vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erstmaler Antrag

Änderungsantrag

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

IBAY00349596

1

1 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

LS Leitl GmbH & Co

Speditons KG

1.2 Straße

Peterskirchen

Hausnr.

28

1.3 Bundesland (2stellig) PLZ

BY

84307

Ort

Eggenfelden

1.4 Staat (2-stellig)

DE

1.5 Für Antragsteller, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2stellig) PLZ

Ort

1.6 Telefon

08727/96 08-0

Telefax

08727/96 08-99

USt-Identnr.

DE180809588

1.7 Mobiltelefon

E-Mail

info@leitl.de

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

2.1 Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

I277T0370

8

2.2 Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

I277T0370

8

2.3 Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.4 Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt bzw. bei der zuständigen Stelle angefordert:

3.1 die Gewerbeanmeldung,

3.2 ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist,

3.3 eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,

3.4 der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind,

3.5 der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

4	Betriebsinhaber	
Name	Vorname	
<input type="text" value="Leitl"/>	<input type="text" value="Franz"/>	
Geburtsdatum	Geburtsort	
<input type="text" value="09.08.1967"/>	<input type="text" value="Eggenfelden"/>	
Führungszeugnis (Belegart OG)	Beantragt am: <input type="text" value="09.11.2018"/>	Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)	Beantragt am: <input type="text" value="09.11.2018"/>	Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt).	<input checked="" type="checkbox"/>	
5	Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)	

6	Frei für Vermerke des Antragstellers (Angaben freiwillig)
6.1	<p>Die Erlaubnis soll unbefristet gelten und auf folgende gefährliche Abfallarten (AVV) beschränkt werden: 070208*andere Reaktions- und Destillationsrückstände; 080113*Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährl. Stoffe enthalten; 110109*Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten; 110113*Abfälle aus der Entfettung, die gefährl. Stoffe enthalten; 150110*Verpackungen, die Rückstände gefährl. Stoffe enthalten oder durch gefährl. Stoffe verunreinigt sind; 150202*Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schmutzkleidung, die durch gefährl. Stoffe verunreinigt sind; 160601*Bleibatterien; 170106*Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährl. Stoffe enthalten; 170204*Glas, Kunststoff und Holz, die gefährl. Stoffe enthalten oder durch gefährl. Stoffe verunreinigt sind; 170301*kohlenteerhaltige Bitumengemische; 170410*Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten; 170503*Boden und Steine, die gefährl. Stoffe enthalten; 170603*anderes Dämmmaterial, das aus gefährl. Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält; 170605*asbesthaltige Baustoffe.</p>
7	Versicherung und Unterschrift
7.1	<p>Es wird versichert, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- der Antrag nach bestem Wissen ausgefüllt wurde,- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden.
Ort	Unterschrift
Peterskirchen	erfolgte im Papierverfahren
7.3	Datum (TT.MM.JJJJ)
21.11.2018	B